

Änderungsantrag zur Finanzordnung des LFV M-V - Sicherung der Handlungsfähigkeit der Kreise durch Weiterleitung der Beiträge -

Antragssteller: Fußballverband Vorpommern-Greifswald

Bisheriger Text in der Finanzordnung

§ 26

Mitgliedsbeiträge des LFV Mecklenburg-Vorpommern

1. ...
2. ...
3. Der LFV stellt den Mitglieds-KFV jährlich ~~1/6~~ der aus ihrem KFV eingenommenen Mitgliedsbeiträgen zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke (§ 58 Nr. 2 AO) zur Verfügung.

Neuer Text in der Finanzordnung

§ 26

Mitgliedsbeiträge des LFV Mecklenburg-Vorpommern

1. ...
2. ...
3. Der LFV stellt den Mitglieds-K/FV jährlich ~~1/6~~ der aus ihrem K/FV eingenommenen Mitgliedsbeiträgen zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke (§ 58 Nr. 2 AO) zur Verfügung.



Begründung

Während der LFV in Vorbereitung dieses Verbandstages sich Gedanken darüber gemacht hat, wie man Vermögenswerte am besten anlegt, wie hoch die Ehrenamtlichen entschädigt werden sollten und wie sehr diverse Auslagenentschädigungen ausgestaltet werden sollten, kämpfen die (Kreis-)Fußballverbände, insbesondere in Flächenkreisen, buchstäblich um ihr finanzielles Überleben. Eine Möglichkeit für die Verbände ist die Erhöhung von Gebühren. Allerdings sind es gerade die Vereine auf Kreisebene, die ebenfalls unter enormen Kostensteigerungen leiden. Eine andere Möglichkeit ist es, den LFV an seine Verantwortung für die nachgeordneten Gliederung zu erinnern. In Hinblick auf die Steigerungen der Einnahmen, die mit dem Änderungsantrag zu Finanzordnung herbeigeführt werden sollen und mit Blick auf die personelle und materielle Ausstattung der Geschäftsstellen des LFV scheint es nur logisch, dass der Verband für die Kreisverbände mehr leisten kann. Es wird daher eine moderate Steigerung der Weiterleitung der Mitgliedsbeiträge an die (Kreis-)Fußballverbände vorgeschlagen.